

Richtlinie Förderung zur Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)

Förderprogramm 2025 – 2029

Stand 29.07.2025

Präambel

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des medizinischen Fortschritts gewinnt die ambulante medizinische Versorgung zunehmend an Bedeutung. Im Landkreis Esslingen gibt es in den Mittelbereichen Esslingen, Kirchheim und Nürtingen insgesamt 46 freie Arztstühle (Stand 1/2025). Im Mittelbereich Stuttgart mit Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt sind es 61 freie Arztstühle (Stand 1/2025). Hinzu kommt die Tatsache, dass trotz einer Höchstzahl an bei der Ärztekammer registrierten Ärztinnen und Ärzten weniger tatsächliche „Arztzeit“ zur Verfügung steht. Der Wunsch nach Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, Teilzeitbeschäftigung sowie Reduktion des wirtschaftlichen Risikos und des hohen Verwaltungsaufwands führt in Folge zu immer weniger hausärztlichen Einzelpraxen.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) erbringen eigenständig Leistungen in der ambulanten medizinischen Versorgung, in denen mehrere ambulant tätige Ärzte und andere Gesundheitsberufe kooperieren und zusammenarbeiten können. Mit der Gründung eines MVZs wird eine Struktur geschaffen, die es ermöglicht, Arztstühle zu übernehmen oder Zweigpraxen zu betreiben und so attraktive Arbeitsplätze für Medizinerinnen und Mediziner anzubieten und damit gleichzeitig die medizinische Versorgung in der jeweiligen Region zu erhalten. Durch die Möglichkeit, ohne finanzielle Risiken in Anstellung, in Voll- oder Teilzeit zu arbeiten, wird den Wünschen der jüngeren Ärztegeneration nachgekommen.

Der Landkreis Esslingen fördert daher in den Jahren 2025 - 2029 die Gründung ambulanter Medizinischer Versorgungszentren (MVZ). Voraussetzung ist, dass die Gemeinde oder Stadt, auf deren Gemarkung das MVZ gegründet werden soll, an der Gründung des MVZ beteiligt ist.

Es gilt folgende **Richtlinie**:

§ 1 – Ziel der Förderung

Ziel dieser Förderung ist es, die kreisangehörigen Gemeinden (Große Kreisstädte, Städte und Gemeinden) bei der Gründung eines MVZ unter kommunaler Beteiligung im Landkreis Esslingen zu unterstützen und damit die medizinische Versorgung im Landkreis Esslingen zu verbessern oder zu erhalten.

§ 2 – Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Gründung von MVZ im Landkreis Esslingen unter kommunaler Beteiligung und die Schaffung „zusätzlicher Arztzeit“ innerhalb von drei Jahren nach Gründung des MVZ.
- (2) Die geförderten kreisangehörigen Gemeinden stellen parallel zur MVZ-Gründung und zwei Jahre danach einen Wissenstransfer für MVZ-gründungsinteressierte kreisangehörige Gemeinden und ärztliche Kolleginnen und Kollegen sicher.
- (3) Bei Neugründung und Betrieb des MVZ unter kommunaler Beteiligung müssen die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet werden (insbes. § 95 SGB V, Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO i.V.m. §§ 102 ff. GemO, etc.).
- (4) Eine Förderung der Neugründung eines MVZ wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die sich bereits in der Gründungsphase befinden, d.h. die Trägergesellschaft des MVZs muss bei Antragstellung bereits gegründet worden sein und das MVZ muss sich in der Realisation (Antrags- und Zulassungsphase) befinden. Der Ort der Niederlassung des MVZ muss im Gebiet des Landkreises Esslingen liegen.

§ 3 – Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Der Landkreis Esslingen gewährt kreisangehörigen Gemeinden eine nicht rückzahlbare Förderung im Zeitraum 2025-2029:
 - a) von bis zu 50.000 Euro für die Neugründung eines MVZ, bei dem die kreisangehörige Gemeinde Teil der Trägergesellschaft ist sowie
 - b) von einmalig weiteren maximal 25.000 Euro für die Schaffung „zusätzlicher Arztzeit“ für den Landkreis Esslingen innerhalb von 3 Jahren nach Gründung des MVZ, bei dem die kreisangehörige Gemeinde Teil der Trägergesellschaft ist und die Antragstellung innerhalb des Förderzeitraums erfolgt. Voraussetzung ist die Neuübernahme eines vollen Versorgungsauftrags bezogen auf den gesamten Landkreis Esslingen oder die Neuanstellung als Hausarzt in diesem MVZ. Bei Übernahme eines anteiligen Versorgungsauftrages oder einer Teilzeitanstellung erfolgt eine anteilige Förderung.
- (2) Nach einer bewilligten Förderung ist das MVZ, an dem die kreisangehörige Gemeinde beteiligt ist, für mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Förderung in seiner jeweiligen Rechtsform zu betreiben. Dieser Zeitraum gilt für die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde an der Trägergesellschaft gleichermaßen.
- (3) Die Förderung ist für den unter § 3 Abs. 1 genannten Zweck zu verwenden und nachweispflichtig. Nicht verausgabte oder zweckwidrig verausgabte Fördermittel sind dem Landkreis Esslingen als Mittelgeber zu erstatten.
- (4) Der Landkreis Esslingen stellt für die Gründung von MVZs unter kommunaler Beteiligung im Förderzeitraum 2025-2029 maximal 375.000 Euro zur Verfügung.

§ 4 – Verfahren

- (1) Nach Beschluss über die Förderung können von den kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Förderzeitraums Anträge gestellt werden. Förderanträge werden nach Antragseingang bearbeitet. Ist das Fördervolumen für den Förderzeitraum 2025-2029 ausgeschöpft, ist keine Förderung mehr möglich.
- (2) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind von den kreisangehörigen Gemeinden beim Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen einzureichen. Schließen sich mehrere, kreisangehörige Gemeinden zur Gründung eines MVZ zusammen, wird die Förderung lediglich einmalig der antragstellenden Gemeinde bzw. den antragstellenden Gemeinden jeweils anteilig gewährt. Das Weitere ist im Innenverhältnis der Gemeinden untereinander zu klären.
- (3) Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und detaillierte Erläuterung der geplanten MVZ-Gründung
 - b) Beteiligte Personen/Gemeinden/Projektpartner und Ansprechpartner
 - c) Nachweis über Gründung der Trägergesellschaft
 - d) Nachweis für Realisierungsphase des MVZ (insb. Antrag auf Zulassung des MVZ bzw. Zulassungsbescheid der KVBW)
 - e) Höhe, Begründung und Aufteilung der für die MVZ-Gründung beantragten Fördersumme beim Landkreis Esslingen
 - f) Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die kommunale Beteiligung an einem MVZ durch die Rechtsaufsichtsbehörde
- Der Landkreis Esslingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Informationen von der kreisangehörigen Gemeinde verlangen.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft der Landkreis Esslingen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Richtlinie als Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - (5) Bewilligungsbehörde der Förderung ist der Landkreis Esslingen.
 - (6) Änderungen gegenüber den Angaben im Antragsverfahren, insbesondere in den Angaben nach § 4 Abs. 3, hat die kreisangehörige Gemeinde unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen mitzuteilen.
 - (7) Die Bewilligung der Förderung und Auszahlung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 – Allgemeine Förderbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie, die eine freiwillige Leistung des Landkreises Esslingen ist, besteht nicht. Die Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie durch den Landkreis Esslingen erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und dem beschlossenen Fördervolumen.
- (2) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Esslingen nicht angerechnet.

§ 6 – Sonstige Förderbestimmungen

- (1) Die geförderte kreisangehörige Gemeinde hat dem Landkreis Esslingen die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel spätestens zwölf Monate nach Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
- (2) Der Landkreis Esslingen ist berechtigt, während der Bindungsdauer nach § 3 Abs. 2 jederzeit zu prüfen, ob derwendungszweck fortlaufend erreicht wird. Die geförderte Gemeinde und das MVZ haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wird die Förderung zweckwidrig verwendet, mit der Förderungsbewilligung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn die geförderte kreisangehörige Gemeinde diese zu vertreten hat.
- (4) Die Förderung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. Schließung des MVZ innerhalb von 5 Jahren seit Auszahlung der Förderung), die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen

Zweck verwendet wird und die geförderte kreisangehörige Gemeinde dies zu vertreten hat.

- (5) Im Übrigen richtet sich die Rücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG), insbesondere den §§ 48-49a LVwVfG.
- (6) In besonderen Härtefällen kann für die Rückzahlung Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Esslingen, den 1. August 2025



Marcel Musolf
Landrat